

Weisung 201907004 vom 03.07.2019 – Austausch personenbezogener Daten mit Lieferanten/Dienstleistern

Laufende Nummer: 201907004

Geschäftszeichen: CF 2 – 1111 / 1261 / 1270 / 1400 / 1720 / 2016 / 3439 / 3840 / 3848 / 5012 / 6013.9 / 7026 / 7900 / 8070

Gültig ab: 03.07.2019

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung

FamKa: Weisung

Bezug: Information 201904003 vom 10.04.2019 – Information zur Einführung von E-RECHNUNG

Die öffentlichen Institutionen sind gemäß EU-Richtlinie 2014/55/EU verpflichtet, ab dem 27. November 2019 Rechnungen zu öffentlichen Aufträgen elektronisch entgegenzunehmen und medienbruchfrei zu verarbeiten. Mit dem Projekt E-RECHNUNG werden die fachlichen, organisatorischen und technischen Grundlagen für die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe geschaffen.

Aus Datenschutzgründen wird empfohlen, die Angabe personenbezogener Daten auf elektronischen Rechnungen (eRechnungen) generell auf das zulässige Mindestmaß zu beschränken.

1. Ausgangssituation

Datenschutz garantiert jedem Bürger und jeder Bürgerin Schutz vor missbräuchlicher Datenverarbeitung, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und den Schutz der Privatsphäre. Das Grundgesetz gewährleistet jedem das Recht, über Verwendung und Preisgabe seiner persönlichen Daten zu bestimmen (Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung). Geschützt werden also nicht Daten, sondern die Freiheit der Menschen (egal ob Kundin/Kunde oder Mitarbeiterin/Mitarbeiter), selbst zu entscheiden, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Das schließt auch Rechnungen und deren Inhalte ein. Für

die BA leitet sich überdies aus dem Sozialgeheimnis (§ 35 Abs. 1 S. 1 SGB I) die Verpflichtung ab, auch innerhalb der Behörde sicherzustellen, dass nur diejenige Mitarbeiterin bzw. derjenige Mitarbeiter Zugriff hat, die bzw. der für den Fall zuständig ist (§ 35 Abs. 1 S. 2 SGB I).

2. Auftrag und Ziel

Ziel aller Maßnahmen zum Datenschutz und zur Geheimhaltung ist es u.a. personenbezogene Daten vor Missbrauch und unbefugtem Zugriff zu schützen. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.


Bei allgemeinen Personendaten (Vorname, Name, Geburtsdatum und Alter, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer usw.) liegt eindeutig Personenbezug vor. Auch Kennnummern (z.B. Sozialversicherungsnummer, Personalnummer), Bank- und Online-Daten (IP-Adresse, Standortdaten usw.) sowie physische Merkmale (Geschlecht, gesundheitliche Einschränkungen usw.) fallen unter personenbezogene Daten.

Da Rechnungsstellerinnen und Rechnungssteller im Rechnungsaustausch mit der BA auf Daten/Informationen aus Beschaffungsvorgängen referenzieren, ist bereits bei der Beschaffung darauf zu achten, ausschließlich die zur Abwicklung des Beschaffungsvorgangs erforderlichen personenbezogenen Daten zu kommunizieren. Hierbei handelt es sich nur um die personenbezogenen Daten der Beschafferin bzw. des Beschaffers.

Erfolgt eine Beschaffung **für** eine identifizierbare natürliche Person (z.B. leistungsgerechte Arbeitsplatzausstattung für den Mitarbeiter Max Mustermann) sind diese personenbezogenen Daten nicht an Lieferanten/Dienstleister zu kommunizieren.

Für die eindeutige Zuordnung von Rechnungen zu diesen Beschaffungsaufträgen bietet sich die Vergabe einer teamspezifischen Bestellnummer an, die keine Rückschlüsse auf natürliche Personen zulässt und immer mit dem Organisationszeichen der beschaffenden (besonderen) Dienststelle beginnt.

Das Rechnungseingangsportal des Bundes ist gemäß § 8 ERechV nicht für elektronische Rechnungen geeignet, die einen hohen Schutzbedarf der Rechnungsdaten aufweisen. Die BA als Nutzerin des Portals ist für die Einschätzung des Schutzbedarfs der Rechnungsdaten verantwortlich, ebenso wie für die Einschätzung der Eignung von Rechnungsdaten für das Portal.



Aus Gründen der Verfahrensvereinheitlichung und weil nicht immer von vornherein feststeht, ob die Rechnungsstellung an die BA papierhaft oder papierlos erfolgt, ergeht folgende Empfehlung: Generell ist bei allen dezentralen Beschaffungen die Kommunikation personenbezogener Rechnungsinhalte mit Lieferanten/Dienstleistern auf das zulässige Mindestmaß zu beschränken.

3. Einzelaufträge

Die Führungskräfte in der Zentrale, den Regionaldirektionen und den (besonderen) Dienststellen

- informieren alle Beschäftigten über das Datenschutzerfordernis bezüglich personenbezogener Daten auf Rechnungen
- stellen sicher, dass im Kontakt mit Lieferanten/Dienstleistern ausschließlich die zur Beschaffung notwendigen personenbezogenen Daten der Beschafferin bzw. des Beschaffers übermittelt werden.

Die Regionaldirektionen

- unterstützen aktiv das Veränderungsmanagement in den Dienststellen.

4. Info

Aus der beigefügten Anlage sind weitere Hinweise zum Thema „Personenbezug auf Rechnungen“ entnehmbar. Ausführliche Informationen zur teamspezifischen Bestellnummer (u.a. Gestaltungshinweise) stehen im Intranetauftritt zur Verfügung.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift